

[Urteil zum Kindeswohl: 15-Jährige darf Liebesbeziehung mit 30 Jahre älterem Mann führen - DER SPIEGEL](#)

Urteil zum Kindeswohl 15-Jährige darf Liebesbeziehung mit 30 Jahre älterem Mann führen

Auch wenn die Eltern dagegen sind: Eine 15-Jährige darf eine intime Beziehung zu einem deutlich älteren Mann haben. Andernfalls sei das Kindeswohl gefährdet, urteilte das Oberlandesgericht Brandenburg.

01.11.2016, 12.42 Uhr

Dieser Beitrag stammt aus dem SPIEGEL-Archiv. [Warum ist das wichtig?](#)

Eltern müssen es hinnehmen, wenn ihre Tochter im Teenageralter mit einem 30 Jahre älteren Mann zusammen ist. Ein Verbot der Beziehung könnte das Wohl des Kindes gefährden, hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden (Az.: 9 UF 132/15), wie die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilte.

Im konkreten Fall hatten die Eltern des Mädchens versucht, den Kontakt zwischen dem 47-Jährigen und der frühreifen Teenagerin zu unterbinden. Dagegen wehrte sich das Mädchen. Sie wollte die Beziehung zu ihrem 32 Jahre älteren, angeheirateten Onkel aufrecht erhalten. Unter anderem hielt das Mädchen seinen Aufenthaltsort vor seinen Eltern geheim. Schließlich brachten die Eltern ihre Tochter für einige Wochen in der Psychiatrie unter.

15-Jährige gilt als reif genug

Das Gericht lehnte das von den Eltern geforderte Kontakt- und Näherungsverbot für den Partner ihrer Tochter, der selbst Vater mehrerer Kinder ist und Pflegekinder betreut hat, ab. Der Entscheidung des Mädchens sei ein hohes Gewicht beizumessen. Der Kindeswille könne hier nicht übergangen werden.

Die Jugendliche habe ihren Wunsch, diese Liebesbeziehung weiter zu leben, "zielorientiert und stabil" geäußert. Die Richter sahen darin eine sehr bewusste Eigenentscheidung, die zu beachten sei.

"Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass eine 15-Jährige reif genug ist, auch über ihr Sexualleben selbstbestimmt zu entscheiden", sagte der Berliner Strafrechtler Robert Ufer. "Nur wenn konkrete Anhaltspunkte für eine besondere Unreife vorliegen, wäre der Fall anders zu beurteilen."

Die Brandenburger Richter machten jedoch auch deutlich, dass sie die Beziehung nicht gerade begrüßen. Zur nicht justiziablen Frage, ob ein gestandener 47-jähriger verheirateter Mann, die aus pubertärerer Schwärmerei entstandene Liebe "aus dem erweiterten Familienkreis tatsächlich erwidern muss, verbietet sich jede Stellungnahme des Senates."

sms/apr/dpa/jur